

Richtlinie über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen im Landkreis Friesland zur Einführung eines Mehrwegpfandsystems bei der Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken zum Mitnehmen in verschließbaren Mehrwegpfandsystemen („Take away-Behälter“ bzw. „To-go-Becher“)

Zuschuss Mehrwegpfandsystem

Präambel

Der Landkreis Friesland gewährt Gewerbetreibenden und Gewerbebetrieben mit Sitz im Landkreis Friesland einen einmaligen einzelfallbezogenen Zuschuss als Billigkeitsleistung, wenn bei der Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken an Endverbraucher die Ausgabe in verschließbaren Mehrwegverpackungen erfolgt, die in den Betrieben zurückgenommen und wiederverwendet werden können.

Die Gewährung dieser Billigkeitsleistung erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

1) Zweck der Richtlinie

Ziele sind die Einsparung materieller Ressourcen, u. a. von Energie und Wasser, bei der Herstellung der Verpackungen und die Reduzierung des Müllaufkommens im Landkreis Friesland durch die Nutzung von verschließbaren Mehrwegverpackungen bei der Ausgabe von zubereiteten Speisen und Getränken durch den gewerblichen Bereich an Endverbraucher. Zur frühzeitigen Einführung von Mehrwegverpackungen sollen Gewerbetreibende und Gewerbebetriebe eine finanzielle Unterstützung erhalten, um die Nutzung von verschließbaren Mehrwegverpackungen bei Abgabe von zubereiteten Speisen oder von Getränken an Endverbraucher im Landkreis Friesland zu fördern („Take away-Behälter“ bzw. „To-go-Becher“), und zwar

- entweder in Form einer einmaligen, nicht rückzahlbaren finanziellen Zuwendung zu der nachgewiesenen Anschaffung von Mehrweggeschirr
- oder in Form einer einmaligen, nicht rückzahlbaren finanziellen Zuwendung zu den nachgewiesenen (Leih- oder Leasing- oder System-) Gebühren an der Beteiligung der Unternehmen an einem Mehrwegpfandsystem.

2) Anspruchsberechtigte

Finanziell unterstützt werden können folgende gewerblich Tätige/Gewerbebetriebe,

- Soloselbstständige
- Kleinstunternehmen (bis 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme bis 2 Mio Euro)
- kleine Unternehmen (bis 49 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme bis 10 Mio Euro)
- mittlere Unternehmen (bis 249 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einem Jahresumsatz bis 50 Mio Euro oder einer Jahresbilanzsumme bis 43 Mio Euro)

wenn diese den Zweck unter Ziffer 1. der Richtlinie erfüllen.

3) Ausgeschlossener Förderkreis

Von der Leistung ausgeschlossen sind

•	Gewerbetreibende, die sich in einem Insolvenz- oder Schuldenbereinungsverfahren befinden
•	Öffentliche Eigengesellschaften und Eigenbetriebe
•	Gewerbebetriebe oder Gewerbetreibende, die keinen Betriebssitz im Landkreis Friesland haben
•	große Unternehmen (ab 250 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einem Jahresumsatz ab 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio. Euro)

4) Kriterien der Zuschussgewährung

- Eine Antragstellung mit Vorlage der Rechnung und der Bezahlung oder des abgeschlossenen Systemvertrages ist erforderlich. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.
- Der Kauf der Mehrwegverpackungen bzw. der Abschluss von Leasing- /Systemverträgen muss im Zeitraum 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2023 erfolgt sein. Käufe und Systemverträge, die außerhalb dieses Zeitraumes liegen, können nicht bezuschusst werden.
Nicht förderfähig sind Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher verkauft, gespendet oder verschenkt werden.
- Für die Anschaffungen bzw. für die System-/Leasingverträge ist eine Zweckbindungsfrist von sechs Monaten ab Anschaffung bzw. Systemvertragsbeginn einzuhalten. Die Zuschussnehmer müssen die Nutzung innerhalb dieses Zeitraums sicherstellen. Sofern der Geschäftsbetrieb vor Ablauf des Datums aufgegeben wird, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

Dieser Zuschuss wird ausschließlich nachrangig gewährt. Sofern dritte Stellen einen Zuschuss für denselben Zweck gewähren, so sind diese Zuschüsse vorrangig abzurufen.

Die finanzielle Zuwendung ist subventionswert-/beihilfebelastet.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Billigkeitsleistung besteht nicht. Der Zuschuss wird als freiwillige Leistung gewährt. Der Landkreis Friesland entscheidet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

5) Höhe der Zuwendung

Bezuschusst werden

- entweder die Systembeteiligungsgebühren für unternehmensübergreifende Mehrwegsysteme mit einer Förderquote von bis zu 100%. Der Maximalbetrag dieser Förderung beträgt einmalig pro Unternehmen 500 Euro
- oder die erstmalige Anschaffung von Mehrweggeschirr für ein unternehmensübergreifendes Mehrwegsystem (Behältnisse und/oder Becher) bis zu einem Maximalbetrag von einmalig 500 Euro pro Unternehmen. Besteck oder sonstige Zusatzleistungen (z. B. Personalisierung des Geschirrs) werden nicht bezuschusst.

6) Finanzierung des Fonds:

Der Landkreis Friesland stellt für das Zuschussprogramm Mehrwegpfandsystem 50.000 Euro zur Verfügung.

7) Verfahren/Abwicklung

Die Anträge sind beim Landkreis Friesland/Wirtschaftsförderung unter der E-Mail-Adresse antrag@friesland.de zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ausgefüllter Antragsvordruck
- Rechnung über den Kauf der Mehrwegverpackungen
- Nachweis der Bezahlung der Rechnung

Die im Antrag gemachten Daten sind subventionswerterheblich nach § 264 Strafgesetzbuch. Sollte aufgrund von falschen Angaben der Zuschuss ausgezahlt worden sein, wird geprüft, ob dies strafrechtlich zu verfolgen ist.

8) Laufzeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2023.